

L e s e f a s s u n g

Satzung

der Gemeinde Trittau über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1995 (GVOBl. Schl.-Holst. 1996, S. 33), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.09.1996 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Aufgaben und Arbeit des Seniorenbeirates

- (1) In der Gemeinde Trittau wird ein Seniorenbeirat gewählt.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen und Anliegen der Trittauer Seniorinnen und Senioren in den verschiedenen Bereichen der Gemeindepolitik. Er kann Stellungnahmen und Lösungsvorschläge erarbeiten, die die über 60jährigen Bürgerinnen und Bürger betreffen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann Öffentlichkeitsarbeit leisten und Seniorensprechstunden abhalten. Er gibt der Gemeinde in der Regel jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (4) Für den Seniorenbeirat tritt nach außen sein vorsitzendes Mitglied auf.
- (5) Der Seniorenbeirat kann Wünsche und Empfehlungen an den Bürgermeister und die Ausschüsse geben. Die Ausschüsse der Gemeinde sollen Vertreter/innen des Seniorenbeirates zu solchen Tagesordnungspunkten Gelegenheit zur Äußerung geben, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Trittau betreffen. Dem vorsitzenden Mitglied des Seniorenbeirates gehen die Einladungen aller Sitzungen der Gremien der Gemeinde nachrichtlich zu.
- (6) Der Bürgermeister und die Mitglieder der GV können auf Wunsch an Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (7) Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat für seine Arbeit Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 2

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Ein Seniorenbeirat kommt nur zustande, wenn mindestens 3 Mitglieder gewählt wurden.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich und ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 3

Wahlberechtigung/Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Trittau-er Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag 60 Jahre alt sind und in Trittau seit mind. 2 Monaten ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Abs. 1, die bis zu einem bestimmten Stichtag vorgeschlagen wurden oder sich schriftlich beworben haben.

§ 4

Die Kandidaten

- (1) Die Kandidatenliste entsteht durch Vorschläge aus dem Kreis der Wahlberechtigten oder durch schriftliche Bewerbung. Eine Einverständniserklärung der Kandidaten/innen muß schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Die Vorstellung der Kandidaten/innen erfolgt auf einer öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Trittau, die in der örtlichen Presse bekanntgemacht wird.

§ 5

Wahlausschuß

Wahlausschußvorsitzender ist der Bürgermeister. Der Wahlausschuß besteht aus dem Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Sozial-, Sport- und Kulturausschusses, die von diesem Ausschuß gewählt werden. Der Bürgermeister kann einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Zwei Monate vor dem Wahltag werden sämtliche Bürgerinnen und Bürger, die am vorgegebenen Wahltag mindestens 60 Jahre alt sind, vom Bürgermeister schriftlich über die Wahl zum Seniorenbeirat informiert. Gleichzeitig erfolgt eine Einladung zur Kandidatur, Kandidatenvorstellung und zur Wahl selbst. Die Wahl erfolgt innerhalb eines Monats nach der Kandidatenvorstellung.
- (2) Gewählt wird durch Briefwahl.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Gewählt wird durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel. Es kann nur jeweils eine Stimme pro Bewerber/in abgegeben werden.
- (4) Gewählt sind die Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlausschusses nach Abschluß der Stimmenauszählung zieht.
- (5) Die Auszählung und das Ergebnis der Wahl werden an dem dem Wahltag folgenden Tag vom Wahlausschußvorsitzenden öffentlich bekanntgegeben.
- (6) Die Wahlperiode des Seniorenbeirats beträgt 4 Jahre.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates aus, so rückt der Bewerber/die Bewerberin mit den nächst meisten Stimmen nach.

§ 7

Konstituierende Sitzung

- (1) Die in den Seniorenbeirat gewählten Mitglieder kommen innerhalb von 4 Wochen zur konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte für jeweils 2 Jahre das vorsitzende Mitglied und für dieses eine/n Stellvertreter/in. Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch den Wahlleiter.
- (2) Weitere Funktionen wie Kassen- oder Schriftführung können ebenfalls durch Wahl bestimmt werden.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

§ 9

Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den 16.12.1996

(Jochim Schop)
Bürgermeister